

Dienstag, 4. Juli 2006

ANHANG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES PARLAMENTS

Unbeschadet der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung und der geltenden Regelung (2007-2013) wird die Kommission der Haushaltsbehörde ab 2010 eine Bewertung im Bezug auf die Durchführung der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2007-2013, einschließlich der Auswirkungen der Anwendung der N + 3/N + 2-Regel vorlegen.

P6_TA(2006)0290

Errichtung des Kohäsionsfonds ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (9078/2006 — C6-0191/2006 — 2004/0166(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (9078/2006) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 2 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C6-0191/2006),
 - gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0226/2006);
1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
